



Gemeinde Magden

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Magden

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen	4
3	Grabstätten (Details siehe Anhang B).....	7
3.1	Allgemeine Bestimmungen	7
3.2	Reihengräber	9
3.3	Gemeinschaftsgrab für Aschenbestattung	9
3.4	Familiengrab	10
3.5	Kindergräber.....	10
3.6	Engelsgrab.....	11
3.7	Grabmäler	12
4	Haftung, Strafbestimmungen	15
5	Schlussbestimmungen	16
Anhang A	zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungsreglement	17
	Gebühren und Kosten	
Anhang B	zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungsreglement	18
	Grabmäler und Grabgestaltung	
Anhang C	zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungsreglement	22
	Was ist zu tun bei einem Todesfall?	

Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 17.6.2022 beschliesst, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11.11.2009, in Kraft seit 01.01.2010, sowie auf das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20.01.2009, in Kraft seit 01.01.2010, nachstehendes Friedhof- und Bestattungsreglement. Es bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage der Gemeinde Magden.

Einleitung

Den Ort, an dem wir unsere verstorbenen Mitbürger und Mitbürgerinnen bestatten, benötigen wir für uns, um selber Ruhe zu finden, um unserer Verstorbenen zu gedenken und, um die Grösse menschlicher Sterblichkeit zu erkennen.

Der Friedhof soll für die Verstorbenen ein Ort der Ruhe und für die Lebenden ein Ort der Besinnung sein.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in Magden.

§ 2

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Zuständigkeit Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde Magden und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

§ 4

Vollzug Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Gemeindeverwaltung für das Administrative und den Belegungsplan;
- b) der Werkhof (Friedhofsgärtner) für den Unterhalt und den Betrieb;
- c) der ressortverantwortliche Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Friedhofskommission für die Aufsicht.

2. Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 5

Pflicht zur Anmeldung
des Todesfalls

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung innert zwei Tagen zu melden.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet:
der Ehegatte, Partner der eingetragenen Partnerschaft, Konkubinatspartner, die dem Verstorbenen nächsten verwandten Personen oder bei deren Fehlen, andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntem Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg oder der Regionalpolizei Unteres Fricktal Meldung zu erstatten.

§ 6

Leichenschau

¹ Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen.

² Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

³ Die ärztliche Todesbescheinigung ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu übermitteln.

§ 7

Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Leichnam von der zuständigen Gemeindeverwaltung auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben wurde und zwar in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todesertritt.

² In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen bewilligen.

³ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gange, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörden erforderlich.

§ 8

Zeit der Bestattung

¹ Die Trauerfamilie setzt im Einverständnis mit der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung oder der Urnenbeisetzung fest. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

² Die Bestattung ist öffentlich, sofern die Angehörigen nicht eine stille Bestattung im Familienkreis wünschen.

§ 9

Einsargung, Überführung und Aufbahrung

¹ Für das Einsargen und die Überführung des Leichnams ist das von den Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.

² Der Leichnam kann im Aufbahrungsraum der Gemeinde aufgebahrt werden. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Die Wünsche der Hinterbliebenen über die Aufbahrungsart sind, soweit möglich, zu berücksichtigen. Der Schlüssel des Aufbahrungsraumes kann bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

§ 10

Ort der Bestattung

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Magden haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Magden.

² Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Magden hatten, können mit gemeinderätlicher Bewilligung auf dem Friedhof Magden beigesetzt werden. Die Gebühren richten sich nach Anhang A (Gebühren und Kosten).

³ Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§ 11

Bestattungsart

¹ Die Bestattung (Erdbestattung, Urnenbestattung, Gemeinschaftsgrab) richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen oder soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen.

² Soweit weder vom Verstorbenen, noch von dessen Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, wird eine Aschenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab durchgeführt.

§ 12

Kremation

¹ Der Zeitpunkt der Kremation wird durch das Krematorium, im Einverständnis mit den Angehörigen und in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen durch die Gemeindeverwaltung vereinbart und festgelegt.

² Die Urne wird in der Regel vom beauftragten Bestattungsunternehmen im Krematorium abgeholt. Sie kann bis zur Beisetzung bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt werden.

§ 13

Schickliches Begräbnis

Verstirbt eine Person ohne Angehörige oder nahe Bekannte obliegt die Organisation eines schicklichen Begräbnisses dem Gemeinderat Magden.

§ 14

Bestattungskosten

Die Leistungen der Gemeinde Magden und die Bestattungskosten richten sich nach Anhang A.

3. Grabstätten (Details siehe Anhang B)

3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Allgemeines Verhalten Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

Auf dem Friedhofsareal sind insbesondere untersagt:

- a) das Lärmen, Spielen und Musik abspielen (mit Ausnahme bei Bestattungen);
- b) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge;
- c) das Ablegen von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
- d) Hunde sind an der Leine zu führen;
- e) an Sonn- und Feiertagen Gräber herzurichten.

Den Anordnungen der Friedhofsorgane sowie des Werkhofes Magden ist Folge zu leisten. Verunreinigungen und Beschädigungen werden mit Bussen sanktioniert. Es gilt der Bussentarif gemäss Polizeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Unteres Fricktal.

§ 16

Möglichkeiten der Be-
stattung Für die Beisetzung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen;
- b) Reihengräber für Urnen;
- c) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung;
- d) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihengrab;
- e) Familiengräber für Urnen- und Erdbestattungen;
- f) Kindergräber;
- g) Engelsgrab

§ 17

Bestattungsregister und
Gräberverzeichnis Die Gemeinde führt ein Bestattungsregister und ein Gräberverzeichnis.

§ 18

Zuweisung der Grabfelder

¹ Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

² Ausnahmen werden durch den Gemeinderat bewilligt.

§ 19

Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch im Reihen- oder Urnengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit (25 Jahre / 20 Jahre) sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 20

Benützungsdauer der Gräber

¹ Die Grabesruhe beträgt mindestens:

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| a) Reihengräber Erdbestattungen | 25 Jahre |
| b) Reihengräber Urnen | 20 Jahre |
| c) Gemeinschaftsgrab | 20 Jahre |
| d) Familiengräber | 60 Jahre |
| e) Kindergräber | max. 60 Jahre |
| f) Engelsgrab | max. 60 Jahre |

Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Angehörige können keine Verlängerung der Grabesruhe verlangen.

§ 21

Aufhebung der Grabfelder

¹ Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist abzuräumen.

² Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde Magden entfernt werden, werden diese Eigentum der Gemeinde ohne jeden Entschädigungsanspruch. Die Kosten für die Räumung werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 22

Exhumation

Exhumationen müssen amtlich oder gerichtlich angeordnet sein.

3.2 Reihengräber

§ 23

Allgemein

Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind Gräber, welche fortlaufend angelegt werden. Als Grundlage für die Grabzuordnung dient der Belegungsplan der Gemeinde Magden.

§ 24

Grabmasse und Grabmäler

Die Ausmasse der Grabstätten und die Masse der Grabmäler werden durch den Gemeinderat festgelegt (siehe Anhang B).

3.3 Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung

§ 25

Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung

¹ Das Gemeinschaftsgrab verfügt über einen gemeinsamen Grabeschmuck, welcher künstlerisch als Trauersymbol in Erscheinung tritt.

² Die Asche wird in die Grabkammer geleert.

³ Auf individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.

⁴ Der Name und das Geburts- und Todesjahr werden auf einer Schriftplatte eingraviert. Für die Ausführung und Anbringung ist die Gemeinde verantwortlich.

§ 26

Unterhalt und Sauberkeit

Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes. Der Friedhofsgärtner ist befugt, verwelkte oder nicht richtig platzierte Blumen zu entfernen.

3.4 Familiengräber

§ 27

Allgemein

¹ Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind Gräber, welche fortlaufend angelegt werden. Als Grundlage für die Grabzuordnung dient der Belegungsplan der Gemeinde Magden.

² Ein Familiengrab bietet Platz für max. 2 Erd- und 2 Urnenbestattungen beziehungsweise 1 Erd- und 4 Urnenbestattungen.

³ Ist die Erstbestattung eine Urnenbestattung dürfen in der Folge nur noch Urnen beigesetzt werden, maximal 8 Urnen.

§ 28

Reservation

Familiengräber können nicht vorreserviert werden.

§ 29

Grabmasse und Grabmäler

Die Ausmasse der Grabstätten und die Masse der Grabmäler werden durch den Gemeinderat festgelegt (siehe Anhang B).

3.5 Kindergräber

§ 30

Allgemein

¹ Kindergräber für Erd- und Urnenbestattung sind Gräber, welche fortlaufend angelegt werden. Als Grundlage für die Grabzuordnung dient der Belegungsplan der Gemeinde Magden.

² Mit dem speziellen Grabfeld für Kinder bis 12 Jahre gibt der Friedhof dem Bedürfnis nach einem eigenen Ort der Trauer um verstorbene Kinder Raum.

§ 31

Gestaltung

¹ Das Kindergrab kann individuell gestaltet und bepflanzt werden.

² Das Schmücken des Grabes mit persönlichen Gegenständen ist erlaubt.

§ 32

Grabmasse und Grabmäler

Die Ausmasse der Grabstätten sowie die Grabmäler werden durch den Gemeinderat festgelegt (siehe Anhang B).

3.6 Engelsgrab

§ 33

Allgemeines

¹ Das Engelsgrab ist ein Gemeinschaftsgrab und Trauersymbol für Engels- und Sternenkinder.

² Als Engelskind wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von min. 500 Gramm oder ein Gestationsalter von min. 22 vollendeten Wochen vorweist.

³ Als Sternenkinder werden Föten bezeichnet, die nicht als Engelskinder anerkannt wurden.

⁴ Auswärtige Anfragen können durch den Gemeinderat bewilligt werden (siehe Anhang A)

§34

Bestattung

Die Beisetzung erfolgt als Aschenbestattung in einer biologisch zersetzbaren Urne.

§ 35

Engelsgrab ohne Namensnennung

Das Engelsgrab gilt als Trauersymbol ohne Namen.

§ 36

Unterhalt und Sauberkeit

¹ Auf individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf die dafür vorgesehenen Stellen platziert werden und gelten somit für alle.

² Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Engelsgrabes. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte oder nicht richtig platzierte Gegenstände und Blumen zu entfernen.

3.7 Grabmäler

§ 37

Allgemeines

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Die nachfolgenden Bestimmungen bezwecken, dass die Gesamtanlage des Friedhofs nicht durch spezielle oder aufdringliche Gestaltung einzelner Grabmäler beeinträchtigt wird. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen und zu Gunsten der Gesamtanlage zurücktreten. Es soll aber auch gleichzeitig eine persönlich gestaltete und handwerklich einwandfreie Grabmalkunst gefördert werden.

§ 38

Grabkreuz

¹ Bis zum Aufstellen eines Grabmals erhält jedes Grab von der Gemeinde ein einheitliches Holzgrabkreuz.

² Beim Gemeinschaftsgrab werden keine Grabkreuze aufgestellt.

³ Beim Engelsgrab werden keine Grabkreuze aufgestellt.

§ 39

Bewilligungspflicht

¹ Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Lieferanten, Massstab 1:10, mit genauer Beschreibung über Material, Art der Bearbeitung und der Schrift, beizulegen. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden.

² Die Gemeindeverwaltung weist Grabmäler, welche den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen zurück oder kann diese gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 40

Zulässige Grösse

¹ Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabflächen sind im Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich.

² Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Friedhofskommission.

§ 41

Form und Gestaltung

¹ Die Gestaltung der Grabmäler soll insgesamt ein ruhiges Friedhofsbild ergeben. Sie sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

² Der Hersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen.

§ 42

Materialien und Bearbeitung

¹ Die Grabmäler sollen aus in unserer Gegend passendem Material sein (z.B. Holz, Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Kalksteine, Gneise und Serpentine).

² Nicht zulässig sind schwarze und weisse Marmore (glänzend) sowie unbearbeitete Feldsteine und Findlinge.

³ Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen und das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

⁴ Eine Fotografie des/der Verstorbenen kann unter Einhaltung der vorgeschriebenen Masse am Grabmal angebracht werden: oval, 10 x 8 cm.

§ 43

Aufstellen der Grabmäler, Fundament und Sockel, Unterhaltungspflicht

¹ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern frühestens 9 Monate und auf Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

² Alle Gräber sollen spätestens nach zwei Jahren mit einem Grabmal versehen sein.

³ Die Grabmäler für Erdbestattungsgräber sind auf das von der Gemeinde erstellte Streifenfundament zu stellen. Das Grabmal ist mit einer soliden Verbindung (z.B. Dollen) mit dem Betonfundament zu versetzen.

⁴ Liegende Platten sind mit max. 5 Prozent Gefälle zu verlegen.

⁵ Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

⁶ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabmäler sind aufzurichten. Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 44

Grabeinfassung

¹ Die Einfassung der einzelnen Gräber erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde.

² Zwischen den Reihengräber, Familiengräber und Kindergräber werden durch die Gemeinde Trittplatten gelegt.

³ Die Kosten der Einfassung gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 45

Bepflanzung, Bäume
und Sträucher

¹ Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.

² Die Erde soll auf dem Grab nicht aufgeschüttet werden.

³ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, wie Bäume, grosse Sträucher, sind nicht gestattet.

⁴ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird diese auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt respektive wird die Gemeinde diesen Auftrag an Drittpersonen weitergeben.

⁵ Die Nachbargräber sind zu schonen.

§ 46

Vernachlässigung des
Unterhalts

¹ Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so lässt die Gemeinde eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke setzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Abfälle

² Welche Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallbehälter. Kompostierbare Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen.

³ Der Werkhof oder der durch die Gemeinde beauftragte Gärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu beseitigen.

4. Haftung, Strafbestimmungen

§ 47

Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht wurden.

² Die Gemeinde haftet für keine Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder durch Naturereignisse entstehen.

§ 48

Schadenersatz

¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

² Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 49

Strafbestimmungen,
Rechtsmittel

¹ Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht eine Strafverfolgung auf Grund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

² Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

³ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres in Aarau Beschwerde erhoben werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 50

Abänderungen und
Erneuerungen

Für Reglementsänderungen sind zuständig:

- a) Der Gemeinderat bei Anpassungen rein formeller Natur oder infolge übergeordnetem Recht.
- b) Der Gemeinderat bei Anpassung, Wegfall oder Zuwachs einzelner Grabstätten sowie deren spezifischen Bestimmungen.
- c) Der Gemeinderat bei Anpassung der Gebühren und Kosten gemäss Anhang A.
- d) Der Gemeinderat bei Anpassung der verschiedenen Masse (Gräber, Grabzeichen, Kreuze) gemäss Anhang B.
- e) Der Gemeinderat bei Anpassung der Abläufe und Adressen gemäss Anhang C.
- f) Die Gemeindeversammlung bei allen übrigen Bestimmungen.

§ 51

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 17.6.2022 in Kraft und hebt alle früheren Beschlüsse und Erlasse auf, insbesondere das Reglement aus dem Jahre 2009.

Anhang

- A Gebühren und Kosten
- B Grabmäler und Grabgestaltung
- C Was ist zu tun bei einem Todesfall

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17.6.2022

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeamann:

Gemeindeschreiber:



André Schreyer



Severin Isler

Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Magden ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 22.7.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Anhang A zum Friedhofs- und Bestattungsreglement der Gemeinde Magden

Gebühren und Kosten

Definition Einwohner von Magden	Als Einwohner von Magden werden Personen bezeichnet, welche den Hauptwohnsitz in Magden begründet haben, respektive vor dem Ableben begründet hatten. Ebenfalls als Einwohner von Magden werden Bewohner von Alters- und / oder Pflegeheimen in der Schweiz angesehen, die direkt vor dem Eintritt in das Pflegeinstitut den Hauptwohnsitz in Magden begründet hatten.																
Unentgeltliche Bestattungen (§ 14)	<p>Die Gemeinde Magden übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Magden auf dem eigenen Friedhof folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das einheitliche Holzgrabkreuz b) Administration durch die Amtsstellen c) das Toten- und Grabgeläute sowie das Endläuten d) die Aufbahrung im Katafalk Magden e) das Öffnen und Eindecken des Grabes. Bei Folgebeisetzungen ins Familiengrab können entstehende Kosten (beispielsweise für notwendige Gartenbauarbeiten etc.) weiterverrechnet werden. f) die Beisetzung der Leiche oder Urne g) die Einfassung des Grabes und der Trittplatten. Bei Erdbestattungen und Familiengräbern wird ein Streifenfundament erstellt. h) Entschädigung für die Benützung des offiziellen Abdankungsraumes. i) Ausserdem wird ein Pauschalbeitrag von CHF 1'200.00 bei einer Urnenbestattung und CHF 800.00 bei einer Erdbestattung (nach Abzug allfälliger Auslagen) ausbezahlt. 																
Bestattung nach Entgelt (§ 14)	<p>¹ Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in Magden hatten, werden folgende Grablegungsgebühren erhoben:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">a) Reihengrab, Erdbestattung</td> <td style="text-align: right;">CHF 3'000.00</td> </tr> <tr> <td>b) Reihengrab, Urnen</td> <td style="text-align: right;">CHF 1'500.00</td> </tr> <tr> <td>c) Erdbestattung in bestehendes Grab</td> <td style="text-align: right;">CHF 1'000.00</td> </tr> <tr> <td>d) Urne in bestehendes Grab</td> <td style="text-align: right;">CHF 500.00</td> </tr> <tr> <td>e) Gemeinschaftsgrab</td> <td style="text-align: right;">CHF 500.00</td> </tr> <tr> <td>f) Familiengrab</td> <td style="text-align: right;">CHF 3'500.00</td> </tr> <tr> <td>g) Kindergrab</td> <td style="text-align: right;">CHF 500.00</td> </tr> <tr> <td>h) Engelsgrab</td> <td style="text-align: right;">CHF 250.00</td> </tr> </table>	a) Reihengrab, Erdbestattung	CHF 3'000.00	b) Reihengrab, Urnen	CHF 1'500.00	c) Erdbestattung in bestehendes Grab	CHF 1'000.00	d) Urne in bestehendes Grab	CHF 500.00	e) Gemeinschaftsgrab	CHF 500.00	f) Familiengrab	CHF 3'500.00	g) Kindergrab	CHF 500.00	h) Engelsgrab	CHF 250.00
a) Reihengrab, Erdbestattung	CHF 3'000.00																
b) Reihengrab, Urnen	CHF 1'500.00																
c) Erdbestattung in bestehendes Grab	CHF 1'000.00																
d) Urne in bestehendes Grab	CHF 500.00																
e) Gemeinschaftsgrab	CHF 500.00																
f) Familiengrab	CHF 3'500.00																
g) Kindergrab	CHF 500.00																
h) Engelsgrab	CHF 250.00																

² Die Kosten für die Bestattung (Überführung, Aufbahrung etc.) werden durch die beauftragten Bestatter in Rechnung gestellt und sind durch die Angehörigen zu begleichen.

Anhang B zum Friedhofs- und Bestattungsreglement der Gemeinde Magden

Grabmäler und Grabgestaltung

1. Allgemeine Bestimmungen

¹ Auf den Reihengräbern, Familiengräbern und Kindergräbern (Erdbestattung und Urnen) dürfen Grabzeichen nur in den angegebenen Grössen aufgestellt werden.

² Auf bestimmten Urnengrabreihen dürfen nur liegende, bzw. nur stehende Grabsteine verwendet werden (gemäss Belegungsplan).

³ Beim Gemeinschaftsgrab steht eine neutrale Schrifttafel zur Verfügung.

⁴ Beim Engelsgrab steht ein Engels-Symbol als Grabmal in der Mitte des Grabfeldes.

⁵ Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf bei allen Gräberarten als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden (max. 600 cm²).

⁶ Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

⁷ Bei spezieller künstlerischer Gestaltung kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Dazu kann er auch ein Modell anfordern.

2. Masse der Gräber

Grabart	Länge	Breite	Tiefe
Erdbestattungsgrab	1.80 m	0.75 m	1.50 m
Urnengrab mit Grabstein stehend	1.00 m	0.80 m	0.80 m
Urnen-Plattengrab	1.00 m	0.80 m	0.80 m
Familiengräber	2.40 m	1.95 m	1.50 m
Kindergräber	1.15 m	0.65 m	1.50 m
Engelsgrab (ausschliesslich Urne)			0.80 m

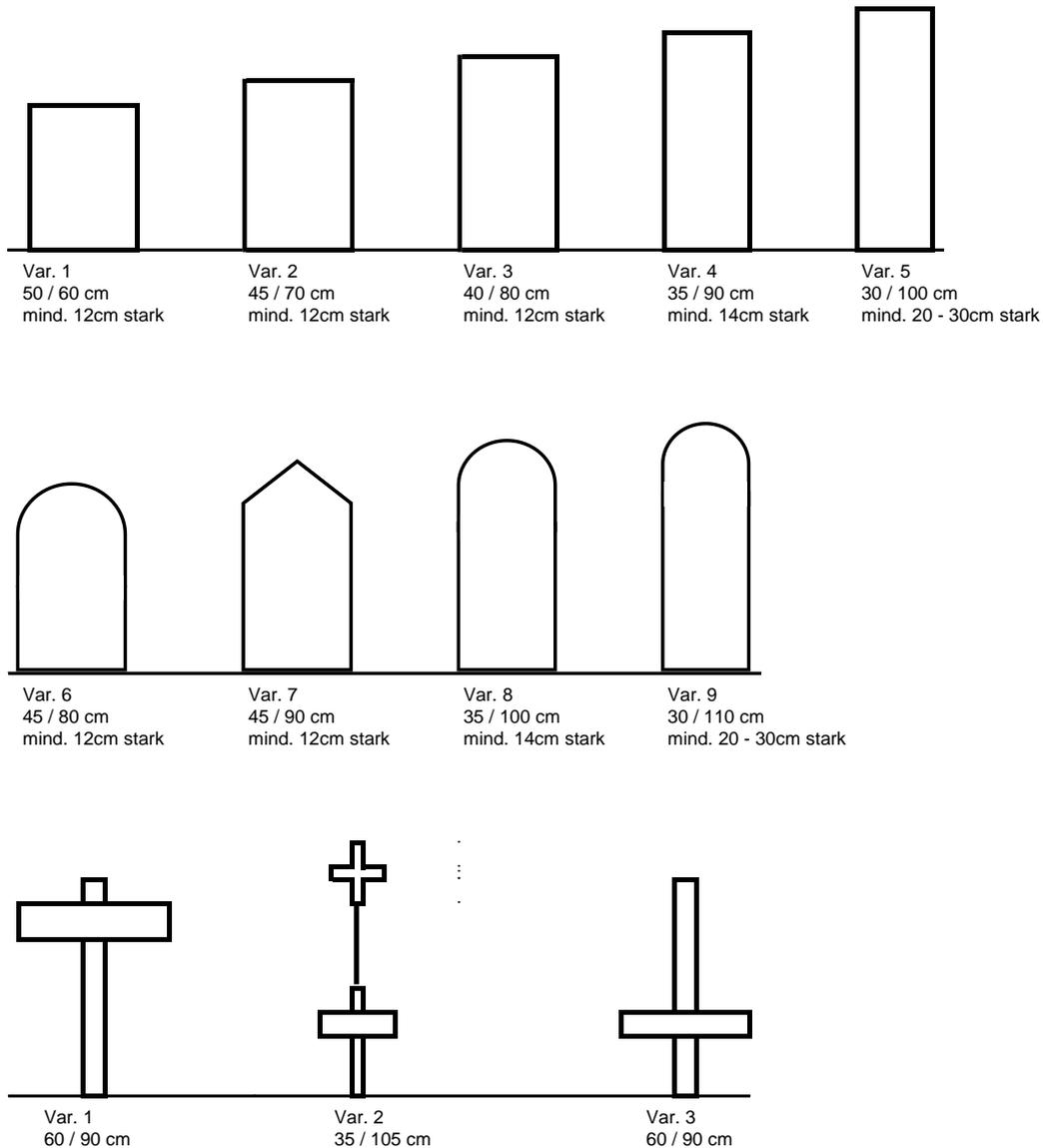
Wege (entlang der Gräber) und Verbindungen (entlang der Wege) sind hindernisfrei zu erstellen. Wege sind in einer Breite von 1.00 m und Verbindungen in einer Breite von 1.40 m zu errichten. Zwischen den einzelnen Urnengräber wird eine Trennung mit Platten von 0.15 m erstellt.

3. Reihengräber – Erdbestattung

¹ Auf Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, liegende Platten, Kreuze), welche sich an den nachfolgenden Abbildungen / Massen orientieren, aufgestellt werden.

² Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

3.1 Stehende Grabzeichen

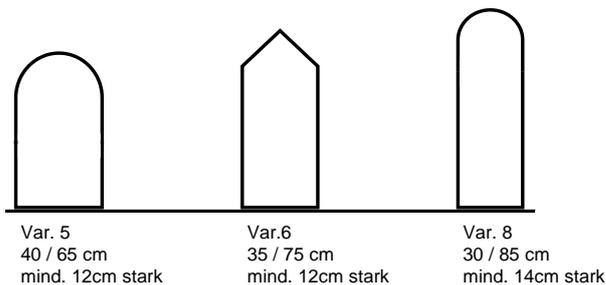
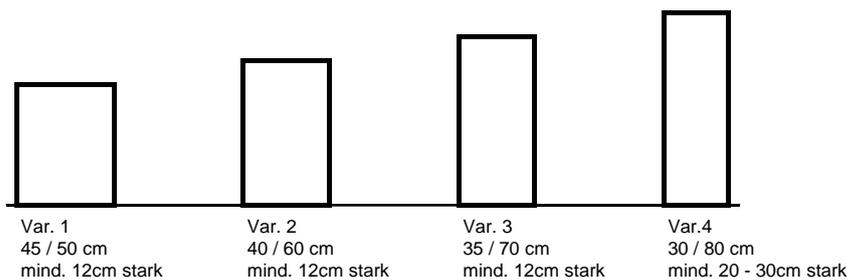


4. Reihengräber – Urnen

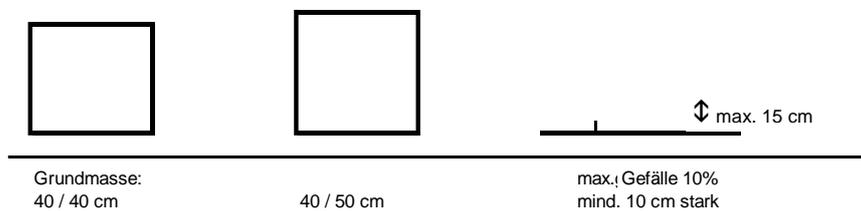
¹ Auf Urnen-Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, liegende Platten, Kreuze), welche sich an den nachfolgenden Abbildungen / Massen orientieren, aufgestellt werden.

² Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

4.1 Stehende Grabzeichen



4.2 Liegende Grabplatten



4.3 Kreuze für Urnen-Reihengräber

Max. Höhe 90 cm
Max. Breite 60 cm

5 Familiengräber

Breite des Grabzeichens	max. 100 cm
Höhe des Grabzeichens	max. 120 cm
Steinstärke	mind. 20 cm

6 Kindergräber

Höhe des Grabzeichens	max. 80 cm
Breite des Grabzeichens	max. 45 cm
Dicke des Grabzeichens	mind. 12 cm

Anhang C zum Friedhofs- und Bestattungsreglement der Gemeinde Magden

Was ist zu tun bei einem Todesfall?

Bei Todesfällen zu Hause ist in folgender Reihenfolge vorzugehen:

1. Durch einen Arzt ist eine Todesbescheinigung ausstellen zu lassen;
2. Beizug eines Bestattungsunternehmens nach freier Wahl;
3. Der Todesfall ist unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins des Verstorbenen (sofern vorhanden), durch die nächsten Angehörigen sofort der Gemeindeverwaltung zu melden;
4. Der Bestattungstermin ist mit dem zuständigen Pfarramt und der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren;

Bei einem Todesfall, welcher im Spital oder Heim eintritt, wird Punkt 1 von der Spital- bzw. Heimverwaltung veranlasst.

Wichtige Kontaktdaten!

Pfarrämter

- Evang. Ref. Pfarramt, Juchstrasse 27, 4312 Magden, Tel. 061 841 21 50
- Röm. Kath. Pfarramt, Hermann-Kellerstr. 10, 4310 Rheinfeldern, Tel. 061 836 95 55
- Christ. Kath. Pfarramt, Kirchweg 17, 4312 Magden, Tel. 061 841 11 12

Gemeindeverwaltung Magden

- Einwohnerdienste (Bestattungsamt), Schulstrasse 6, 4312 Magden, Tel. 061 845 89 00 / E-Mail: einwohnerdienste@magden.ch
- Pikett-Nummer Werkhof Natel 079 669 00 36 bei Aufbahrungen.